Sitzung des Bau- und Werksausschusses

Am **Montag, 9. Dezember 2019**, findet um **18:00 Uhr, im Sitzungssaal, Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn,** eine Sitzung **des Bau- und Werksausschusses** statt. Vor der Sitzung finden zwei Ortsbesichtigungen statt:
Rufenbergstraße 10, 89264 Weißenhorn, ST Bubenhausen und
Bahnhofstraße 1, 89264 Weißenhorn

Ortsbesichtigung Beginn: 17:15 Uhr, Treffpunkt: Rufenbergstraße 10

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Bekanntgaben
2. Bauanträge und Bauvoranfragen

2.1. Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Mehrfamilienhauses
Rufenbergstraße, 89264 Weißenhorn, ST Bubenhausen

2.2. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Wohnhauses mit Garage
Riedweg, 89264 Weißenhorn, ST Biberachzell

2.3. Antrag auf Baugenehmigung: Erweiterung des Carports mit Dachterrasse und Anbau eines Balkons auf drei Seiten des bestehenden Gebäudes
Lenbachstraße, 89264 Weißenhorn

2.4. Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung einer Werbeanlage für termingebundenen, wechselnden Plakatanschlag; die Errichtung erfolgt als unbeleuchtete Werbeanlage (Pfostenmontage)
Herzog-Georg-Straße, 89264 Weißenhorn

2.5. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Carports mit Abstellraum
Spitzwegstraße, 89264 Weißenhorn

2.6. Antrag auf Nutzungsänderung: Neubau von 4 Obdachlosenwohnungen und 16 Wohnungen (8 Sozialwohnungen, 8 Wohnungen)
Sternberger Weg, 89264 Weißenhorn

2.7. Antrag auf Nutzungsänderung: Erweiterung des Cafe's (Küche und Sanitärräume) und Verkleinerung der bestehenden Wohnung
Schulstraße, 89264 Weißenhorn

2.8. Antrag auf Baugenehmigung: Umbau des bestehenden Wohnhauses und Anbau an die bestehende Garage
Ottilienstraße, 89264 Weißenhorn, ST Attenhofen

2.9. Antrag auf isolierte Befreiung: Einfriedung
Spitalweg, 89264 Weißenhorn

2.10. Antrag auf Nutzungsänderung: Zusammenfügen von zwei bestehenden Wohngebäuden in ein Einfamilienhaus
Beethofengasse, 89264 Weißenhorn

2.11. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer offene Einzelgarage mit Vordach
Schluckenauer Straße, 89264 Weißenhorn

2.12. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage (Haus 1)
Römerstraße, 89264 Weißenhorn, ST Attenhofen

2.13. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgargage (Haus 2)
Römerstraße, 89264 Weißenhorn, ST Attenhofen

2.14. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilenhauses mit Doppelgarage (Haus 3)
Römerstraße, 89264 Weißenhorn, ST Attenhofen

2.15. Antrag auf Baugnehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage (Haus 4)
Römerstraßek, 89264 Weißenhorn, ST Attenhofen

2.16. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage (Haus 5)
Römerstraße, 89264 Weißenhorn, ST Attenhofen

2.17. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Wohnhauses mit 4 Wohneinheiten und Stelplätzen
Babenhauser Straße, 89264 Weißenhorn, ST Bubenhausen

2.18. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau Feuerwehrgerätehaus Weißenhorn
Illerberger Straße, 89264 Weißenhorn

3. Wärmeleitungsbau 2020
Erneuerung Ahornweg

4. Antrag CSU-Stadtratsfraktion: Ausbau Geh- und Radweg Biberachzell bis zur Querungshilfe

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung	Straße	Hausnr.
	Bubenhausen	**Rufenbergstraße**	

3. Bauvorhaben

Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Mehrfamilienhauses

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

☒ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: **Beim Rufenberg**

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

- Zahl der Vollgeschosse
- Dachneigung
- Kniestockhöhe

5. Sachbericht:

Der Antrag war bereits für die Sitzung vom 11.11.2019 vorgesehen. Aufgrund des Wunsches des Antragstellers, vor einer Entscheidung eine Ortsbesichtigung durchzuführen, wurde der Tagesordnungspunkt zurückgestellt. Die Ortsbesichtigung wird vor der heutigen Sitzung erfolgen.

Der Antragsteller plant, in Bubenhausen ein Mehrfamilienhaus zu errichten. Mit seiner Bauvoranfrage möchte er nun abklären, ob er hinsichtlich der Zahl der Vollgeschosse sowie der Dachneigung und Kniestockhöhe vom für das Grundstück geltenden Bebauungsplan abweichen darf.

Der Bebauungsplan setzt für dieses Grundstück eine eingeschossige Bebauung fest. Das Haus soll jedoch zweigeschossig werden zzgl. Dach- und Kellergeschoss.

Weiterhin soll die Kniestockhöhe um 35 cm auf 75 cm erhöht werden sowie das Dach eine Neigung von 40 – 45° anstatt den vorgegebenen 27 – 32° erhalten.

Aufgrund der Erhöhung des Kniestocks auf 75 cm und der geringen Dachneigung kann das Dachgeschoss wie ein drittes Vollgeschoss wirken.

Die Umgebungsbebauung ist an die eingeschossige Bebauung orientiert.

Hinsichtlich der baurechtlichen Beurteilung haben sich aus Sicht der Verwaltung keine Änderungen ergeben. Der geplante Neubau erscheint weiterhin als zu massiv. Es wird daher vorgeschlagen, dass Einvernehmen nicht zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird nicht erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung	Straße	Hausnr.
	Biberachzell	**Riedweg**	

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Wohnhauses mit Garage

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

☒ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: **von-Thürheim-Straße**

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

- Dachneigung
- Lage zweites Vollgeschoss

5. Sachbericht:

Der Antragsteller möchte ein Wohnhaus mit Garage errichten. Hierzu werden zwei Befreiungen vom Bebauungsplan „von-Thürheim-Straße“ beantragt.

Gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan ist eine Dachneigung von 35° bis 45° zulässig. Weiterhin muss das zweite Vollgeschoss im Dachraum liegen.

Der Antragsteller plant nun eine Dachneigung von 22° sowie die Lage des zweiten Vollgeschosses im Obergeschoss und Dachraum. Aufgrund der geringen Dachneigung ist das Dachgeschoss kein Vollgeschoss.

Bezüglich des Vorhabens wurde bereits eine Bauvoranfrage gestellt, welche in der Sitzung des Bauausschusses vom 15.05.2017 behandelt worden ist. Damals wurde das Einvernehmen zu den oben aufgeführten Befreiungen erteilt. Zudem liegt eine Genehmigung des Landratsamtes für die Bauvoranfrage vor.

Aufgrund dessen schlägt die Verwaltung vor, das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung	Straße	Hausnr.
	Weißenhorn	**Lenbachstraße**	

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Erweiterung des Carports mit Dachterrasse; Anbau eines Balkons auf drei Seiten eines bestehenden Gebäudes

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

☒ Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)

☒ in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)

☐ im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans

☐ ja ☐ nein

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) ☒ ja ☐ nein

5. Sachbericht:

Der Antrag wird aufgrund fehlender Unterlagen von der Tagesordnung genommen.

6. Beschlussvorschlag:

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung	Straße	Hausnr.
	Weißenhorn	**Herzog-Georg-Straße**	

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung einer Werbeanlage für termingebundenen, wechselnden Plakatanschlag. Die Errichtung erfolgt als unbeleuchtete Werbeanlage (Pfostenmontage).

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

☒ Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)

☒ in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)

☐ im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans ☐ ja ☐ nein

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) ☒ ja ☐ nein

5. Sachbericht:

Der Antragsteller beantragt die Errichtung einer Werbeanlage an der Ostseite des Gebäudes. Die Werbetafel ist freistehend und unbeleuchtet und soll aus Sperrholzplatten mit einem Aluminiumrahmen bestehen. Es sollen termingebundene, wechselnde Plakatanschläge mit einem Motiv je Werbetreibenden bis längstens 11 Tage angebracht werden. Die Maße der Tafel betragen 3,82 m Länge x 2,82 m Höhe.

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Das Gebiet ist aufgrund der vorhandenen Bebauung als Mischgebiet anzusehen.

Gemäß der gültigen Werbeanlagensatzung der Stadt Weißenhorn sind Werbetafeln mit einer Fläche über 2 m² im Stadtgebiet unzulässig. Die Fläche der Werbetafel beträgt fast 11 m² und übersteigt somit weit diese festgelegte Grenze.

Das Landratsamt hat die Werbeanlagensatzung im Rahmen eines vorhergehenden Antrages bemängelt. Von Seiten der Verwaltung ist daher geplant, die Satzung entsprechend anzupassen. Das generelle Verbot von größeren Werbeanlagen in Mischgebieten soll aufgehoben werden.

Gemäß dieser angedachten Satzungsänderung wäre die Werbeanlage zulässig. Die Verwaltung schlägt daher vor, das Einvernehmen zu erteilen, jedoch nur, wenn der Bauausschuss ebenfalls der Änderung der Satzung zustimmen wird.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung	Straße	Hausnr.
	Weißenhorn	**Spitzwegstraße**	

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Carports mit Abstellraum

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

☒ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: **Holbeinstraße**

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

- Baugrenze
- Überschreitung GFZ und GRZ

5. Sachbericht:

Die Bauherren beantragen die Errichtung eines Carports mit Abstellraum. Das Gebäude soll mit einem Satteldach versehen werden und eine Gesamtlänge von 8,94 m und eine Gesamtbreite von 6,24 m haben. Die Höhe beträgt 4,06 m. Das Wohnhaus der Bauherren befindet sich westlich des zu bebauenden Grundstücks aber auf einer gesonderten Flurnummer.

Das Grundstück liegt innerhalb des Bebauungsplanes „Holbeinstraße“. Für die Errichtung des Carports werden hiervon nun Befreiungen benötigt.

Im Bebauungsplan ist eine Baugrenze festgesetzt, welche einen Abstand der Bebauung zur Straße von 3,00 m festsetzt. Der Carport überschreitet diese Grenze um 0,50 m, sodass ein Abstand von 2,50 m verbleibt. Die Baugrenze entspricht auch der grundsätzlichen Regelung, dass zwischen Garagen und der Verkehrsfläche ein Stauraum von 3,00 m einzuhalten ist.

Weiterhin wird das Vorhaben aufgrund der geringen Grundstücksgröße fast die gesamte Grundstücksfläche in Anspruch nehmen. Die Bauherren können somit nicht die festgesetzte Grundflächen- und Geschossflächenzahl einhalten.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Abstand zur Verkehrsfläche in jedem Fall eingehalten werden. Den beantragten Befreiungen kann somit nicht zugestimmt werden.

Zudem wird von Seiten der Verwaltung darauf hingewiesen, dass auch aufgrund der Nichteinhaltung der Abstandsflächen und der maximal zulässigen Grenzbebauung eine Ablehnung des Antrags möglich sein kann. Aufgrund des geringen Grundstückszuschnitts soll der Carport an drei Seiten direkt an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Die gemäß BayBO maximal zulässige Grenzbebauung von 15 m wird daher mit insgesamt 24,12 m weit überschritten. Abstandsflächen und Grenzbebauung werden jedoch vom Landratsamt überprüft.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen wird nicht erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung	Straße	Hausnr.
	Weißenhorn	**Sternberger Weg**	

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Nutzungsänderung: Neubau von 4 Obdachlosenwohnungen und 16 Wohnungen (8 Sozialwohnungen, 8 Wohnungen/Obdachlosenunterkünfte)

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

☒ Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)

☒ in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)

☐ im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans

☐ ja ☐ nein

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) ☒ ja ☐ nein

5. Sachbericht:

In der Stadtratssitzung vom 21.10.2019 wurde beschlossen, dass die Verwaltung eine Nutzungsänderung der neuen Obdachlosenunterkünfte der Stadt Weißenhorn zusätzlich als Wohnungen beantragen soll.

Der entsprechende Bauantrag wurde zwischenzeitlich erstellt und kann in der heutigen Sitzung behandelt werden.

Wie im damaligen Beschluss festgelegt, sollen nun 8 der 12 Obdachlosenunterkünfte zusätzlich als Wohnungen vermietet werden dürfen.

Der dadurch entstehende Mehrbedarf an Stellplätzen kann abgedeckt werden.

Aus Sicht der Verwaltung fügt sich das Vorhaben in die Umgebung ein.

Es wird daher vorgeschlagen, das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung	Straße	Hausnr.
	Weißenhorn	**Schulstraße**	

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Nutzungsänderung: Erweiterung des Café's (Küche und Sanitärräume) und Verkleinerung der bestehenden Wohnung

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

☒ Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)

☐ in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)

☒ im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans

Vergnügungsstätten im Innenstadtbereich

☒ ja ☐ nein

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	☒ ja	☐ nein

5. Sachbericht:

Der Antragsteller möchte das bestehende Café um eine Küche und Sanitärräume erweitern. Diese Räumlichkeiten gehören bisher zur vorhandenen Wohnung und sollen nun dem Café zugeordnet werden.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des einfachen Bebauungsplanes „Vergnügungsstätten im Innenstadtbereich“. Die Festsetzungen hiervon sind eingehalten.

Aus Sicht der Verwaltung fügt sich das Vorhaben im Weiteren in die Umgebung ein. Das Einvernehmen kann daher erteilt werden.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung	Straße	Hausnr.
	Attenhofen	**Ottilienstraße**	

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Umbau des bestehenden Wohnhauses und Anbau an die bestehende Garage

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

☒ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: **Attenhofen 1**

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

- Dachneigung

5. Sachbericht:

Der Bauherr möchte an das bestehende Wohnhaus eine Dachterrasse sowie einen Windfang anbauen. Die Terrasse soll eine Fläche von 24,56 m² erhalten. Im Erdgeschoss soll an der nordwestlichen Ecke des Gebäudes ein zusätzlicher Raum mit einer Fläche von ca. 14 m² entstehen.
Das Dach des zusätzlichen Raumes soll eine Neigung von 10° erhalten. Weiterhin soll der Zugang zur Dachterrasse mit einer Überdachung versehen werden, welches mit einer Dachneigung von 15° geplant ist.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Attenhofen 1“. Dieser schreibt für Dächer des Hauptgebäudes eine Neigung zwischen 38°und 48°vor. Der Antragsteller benötigt hiervon nun eine Befreiung.

Aus Sicht der Verwaltung fügt sich das Vorhaben in die Umgebung ein und der beantragten Befreiung kann entsprochen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung	Straße	Hausnr.
	Weißenhorn	**Spitalweg**	

3. Bauvorhaben

Antrag auf isolierte Befreiung: Einfriedung

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

☒ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: **A1 – Lenbachstraße**

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

- Einfriedungshöhe
- Einfriedungsart

5. Sachbericht:

Der Antragsteller hat an seinem Grundstück einen Gabionenzaun errichtet. Die Höhe des Zauns beträgt gemessen vom Grundstück des Bauherrn 2,00 m. Aufgrund des Höhenunterschieds der Grundstücke liegt die Einfriedungshöhe vom westlichen Nachbar aus gesehen 2,30 m. Zwischen Garage und Verkehrsfläche stuft sich der Zaun auf 1,70 m und 1,10 m ab.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „A1 – Lenbachstraße“. Dieser schreibt für Einfriedungen eine maximale Höhe von 1,20 m vor. Weiterhin sind lediglich Maschendraht- und Holzzäune zulässig, wobei Maschendrahtzäune mit Hecken oder Blütenstauden zu hinterpflanzen sind.

Der Bauausschuss hat sich bei Abweichungen der Einfriedungshöhe auf eine maximale Höhe von 1,83 m festgelegt. Nachdem diese mit 2,00 m/2,30 m überschritten ist, kann dem Antrag auf Befreiung nicht entsprochen werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Einvernehmen nicht zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird nicht erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung	Straße	Hausnr.
	Weißenhorn	**Beethovengasse**	

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Nutzungsänderung: Zusammenfügung der bestehenden Wohngebäude

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

☒ Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)

☐ in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)

☒ im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans

Vergnügungsstätten im Innenstadtbereich

☒ ja ☐ nein

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) ☒ ja ☐ nein

☒ Das Vorhaben betrifft Belange des Denkmalschutzes **Ensembleschutzbereich**

5. Sachbericht:

Die Antragsteller beantragen die nachträgliche Genehmigung der Zusammenfügung eines Doppelhauses zu einem Einfamilienhaus. Das Gebäude wird bereits seit 2005 nach umfassenden Renovierungsmaßnahmen wieder als ein Wohngebäude genutzt.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes „Vergnügungsstätten im Innenstadtbereich“. Dessen Voraussetzungen sind erfüllt. Ferner liegt das Grundstück im Denkmalschutzensemble. Ein entsprechender Antrag ist noch nachzureichen und wird vom Landratsamt geprüft.

Das Vorhaben fügt sich aus Sicht der Verwaltung in die Umgebung ein.

Das Einvernehmen kann daher erteilt werden.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung	Straße	Hausnr.
	Weißenhorn	**Schluckenauer Straße**	

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer offenen Einzelgarage mit Vordach

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

☒ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: **Mittlere Platte**

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

5. Sachbericht:

Der Antragsteller beantragt den Neubau einer Garage mit Vordach. Der vorhergehende Antrag zur Errichtung des Wohnhauses mit Garage wurde im Genehmigungsfreistellungsverfahren behandelt. Der Bauherr möchte nun die Garage anders gestalten. Grundsätzlich wäre die Behandlung des neuen Antrags ebenfalls im Genehmigungsfreistellungsverfahren möglich. Von Seiten des Bauherrn wird jedoch ausdrücklich eine Baugenehmigung gewünscht.

Die Garage soll weiterhin an der Ostseite des Gebäudes entlang der östlichen Grundstücksgrenze errichtet werden. Die Länge beträgt 8,60 m und die Breite 3,19 m. An der nordwestlichen Ecke der Garage soll ein Vordach angebracht werden, welches zusätzlich noch 3,05 m lang ist. Die Gesamtbreite der nördlichen Front von Garage und Vordach beträgt somit 6,24 m.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mittlere Platte“. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Einvernehmen hierfür zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

1. Der Bauausschuss beschließt, dass ein Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO durchgeführt werden soll.

2. Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung	Straße	Hausnr.
	Attenhofen	**Römerstraße**	

3. Bauvorhaben

Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

☒ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: **Ortsentwicklung Attenhofen**

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

5. Sachbericht:

Der Antrag wird aufgrund unvollständiger Unterlagen von der Tagesordnung genommen.

6. Beschlussvorschlag:

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung	Straße	Hausnr.
	Attenhofen	**Römerstraße**	

3. Bauvorhaben

Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

☒ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: **Ortsentwicklung Attenhofen**

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

5. Sachbericht:

Der Antrag wird aufgrund unvollständiger Unterlagen von der Tagesordnung genommen.

6. Beschlussvorschlag:

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung	Straße	Hausnr.
	Attenhofen	**Römerstraße**	

3. Bauvorhaben

Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

☒ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: **Ortsentwicklung Attenhofen**

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

5. Sachbericht:

Der Antrag wird aufgrund unvollständiger Unterlagen von der Tagesordnung genommen.

6. Beschlussvorschlag:

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung	Straße	Hausnr.
	Attenhofen	**Römerstraße**	

3. Bauvorhaben

Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

☒ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: **Ortsentwicklung Attenhofen**

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

5. Sachbericht:

Der Antrag wird aufgrund unvollständiger Unterlagen von der Tagesordnung genommen.

6. Beschlussvorschlag:

.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung	Straße	Hausnr.
	Attenhofen	**Römerstraße**	

3. Bauvorhaben

Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

☒ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: **Ortsentwicklung Attenhofen**

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

5. Sachbericht:

Der Antrag wird aufgrund unvollständiger Unterlagen von der Tagesordnung genommen.

6. Beschlussvorschlag:

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung	Straße	Hausnr.
	Bubenhausen	**Babenhauser Straße**	

3. Bauvorhaben

Antrag auf Tektur: Neubau eines Wohnhauses mit 4 Wohneinheiten und Stellplätzen

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

☒ Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)

☒ in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)

☐ im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans ☐ ja ☐ nein

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) ☒ ja ☐ nein

☒ Das Vorhaben betrifft Belange des Denkmalschutzes im Ensembleschutzbereich

5. Sachbericht:

In der Bauausschusssitzung vom 15.10.2018 wurde bereits der Antrag zum Neubau des Wohnhauses behandelt. Der Bauausschuss hat damals das Einvernehmen erteilt. Die Genehmigung des Landratsamtes liegt jedoch noch nicht vor.

Die damalige Planung sah vor, dass fünf Wohneinheiten in dem Gebäude untergebracht werden. Die Antragsteller möchte dies nun auf vier Wohneinheiten reduzieren, was wieder der damals vorab gestellten Bauvoranfrage entspricht, bei der zwei bis vier Wohneinheiten geplant waren.

Von Seiten der Verwaltung steht der Änderungsplanung nichts entgegen.

Es wird daher vorgeschlagen, das Einvernehmen für das Vorhaben zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung	Straße	Hausnr.
	Weißenhorn	**Emershofer Straße**	

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau Feuerwehrhaus Weißenhorn

4. Planungsrecht: § 35 BauGB

Das Vorhaben liegt	
☒ im Außenbereich (§ 35 BauGB)	☒ im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans **Landwirtschaftliche Nutzfläche**

5. Sachbericht:

Die Stadt Weißenhorn möchte an der Emershofer Straße/Illerberger Straße ein neues Feuerwehrgebäude errichten. Bezüglich der Gebäudegestaltung wird auf den in der Sitzung gezeigten Film verwiesen.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich. Nach Rücksprache seitens des 1. Bürgermeisters Herrn Dr. Fendt mit dem Landratsamt Neu-Ulm handelt es sich jedoch um ein privilegiertes Vorhaben. Es wurde ermittelt, dass nur bei diesem Grundstück die vorgegebene Anfahrtszeit der Feuerwehr zu einer Einsatzstelle von acht Minuten eingehalten werden kann. Daher ist eine Errichtung des Feuerwehrgebäudes nur an dieser Stelle möglich.

Es wird daher vorgeschlagen, das Einvernehmen für den Neubau des Feuerwehrhauses zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Ansprechpartner	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung	Straße	Hausnr.
	Weißenhorn	**Ulmer Straße**	

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Anbringung von 1 beleuchteten Werbetafel als Rückseite einer genehmigten Anlage

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

☒ Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)

☐ in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)

☒ im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans

Vergnügungsstätten im Innenstadtbereich 1990 ☒ ja ☐ nein

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) ☐ ja ☒ nein

5. Sachbericht:

In der Sitzung vom 11.11.2019 wurde das Einvernehmen nach erneuter Prüfung des Vorhabens weiterhin nicht erteilt.

Das Landratsamt hat nun das Einvernehmen ersetzt und die Genehmigung für das Vorhaben erteilt.

Die Stadt Weißenhorn hat nun grundsätzlich die Möglichkeit, gegen die Ersetzung des Einvernehmens zu klagen.

Die vom Bauausschuss vorgebrachten Bedenken zur Beleuchtung der Werbeanlage konnten mit dem Landratsamt geklärt und ausgeräumt werden. Es handelt sich um eine eigenständig leuchtende Werbeanlage.

Weiterhin bringt das Landratsamt vor, dass eine solche Werbeanlage nach gültiger Rechtsprechung in Mischgebieten nur aus ortsgestalterischen Gründen abgelehnt werden kann. Nachdem die Werbeanlage bereits vorhanden ist, wofür von Seiten der Stadt Weißenhorn das Einvernehmen erteilt wurde, und lediglich auf der Rückseite um eine Werbetafel ergänzt werden soll, besteht aus Sicht der Verwaltung keine Möglichkeit mehr, das Vorhaben aus ortsgestalterischen Gründe abzulehnen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, keine Klage zu erheben und die Ersetzung des Einvernehmens zu akzeptieren.

6. Beschlussvorschlag:

Es wird keine Klage gegen das Landratsamt Neu-Ulm wegen der Ersetzung des Einvernehmens erhoben.

8640.3; 6321.13; 6312.5200; 0242.21 22.11.2019

Sitzungsvorlage **des Bau- und Werksausschusses**
am 09.12.2019 öffentlich
TOP 3. DSNR.: BA 232/2019

Wärmeleitungsbau 2020
Erneuerung Ahornweg

Anlage/n:

Sachbericht:

Die FWW beabsichtigt im nächsten Jahr die geplanten Wohnanlagen im Bereich des Ahornweges mit Fernwärme zu versorgen.
Der Zustand des Ahornweges ist relativ schlecht. Die Kanäle bestehen aus sogenannten Spitzmuffenrohren, die Anfang der 1960-iger Jahre, ohne entsprechende Kanaldichtungen, hergestellt wurden. Die Wasserleitung ist mit einem Alter von ca. 60 Jahren ebenfalls erneuerungsbedürftig.
Die Straßenbreite beträgt ca. 5 m. Eine Erneuerung des Kanals und der Wasserleitung nach dem Wärmeleitungsbau wird aufgrund der beengten Verhältnisse als schwierig und kostenintensiv betrachtet.

Mit dem Einbau der Wärmeleitung sollten deshalb die städtischen Leitungen und die Straße abschließend ebenfalls erneuert werden.

Für die Ausführung müssen Zeitfenster für den Bauablauf definiert und entsprechende Planungen erstellt werden.
In den nächstjährigen Haushaltsentwurf wurden entsprechende Kostenansätze berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Ahornweg soll in Zusammenhang mit dem Wärmeleitungsbau erneuert werden. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Angebote für Straßen-, Kanal-, Wasserleitungsplanung und Ingenieurleistungen für die Umsetzung der Baumaßnahme einzuholen.

Hermann Rittler
Dipl. Ing (FH)

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
☐ Fachbereich 1	☐ Fachbereich 2	☐ Fachbereich 3	☒ Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			

Für den betroffenen TOP sind ☐ keine Haushaltsmittel erforderlich ☒ Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich) ☒ und unter der Haushaltsstelle 63009500, 70009510, 81509500 eingestellt ☐ und noch keine Haushaltsmittel eingestellt **Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:**
Bekanntgabe von NÖ-TOP´s: ☐ Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). ☐ Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.

0242.21 30.10.2019

Sitzungsvorlage **des Bau- und Werksausschusses**
am 09.12.2019 öffentlich
TOP 4. DSNR.: BA 227/2019

Antrag CSU-Stadtratsfraktion:
Ausbau Geh- und Radweg Biberachzell bis zur Querungshilfe

Anlage/n: Antrag CSU-Stadtratsfraktion

Sachbericht:

Die CSU-Stadtratsfraktion hat mit Datum vom 28.10.2019 einen Antrag gestellt, in welchem beantragt wurde, den Geh- und Radweg Biberachzell bis zur Querungshilfe auszubauen.

Der Antrag beinhaltet folgende Aufgabenstellung an die Verwaltung:

- Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Landkreis Neu-Ulm und dem Staatlichen Bauamt Krumbach Gespräche zu führen, um den Lückenschluss auf Machbarkeit, Zuständigkeit, Kosten und Umsetzungszeit zu untersuchen. Dies soll dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss im Januar 2020 vorgestellt werden, um noch im Bauprogramm und Haushalt 2020 Berücksichtigung zu finden.

Das Bauamt hat mit dem Staatlichen Bauamt Krumbach Rücksprache gehalten und halt folgende Stellungnahme schriftlich erhalten:

„… Aufgrund des nicht möglichen Grunderwerbs einer Teilfläche der Flur-Nr. 83/5 Gemarkung Biberachzell konnte die Radwegführung nicht weiter in den innerorts Bereich geführt werden. Fußgänger und von Norden kommende Radfahrer müssen somit die Fahrbahn der Kreisstraße NU 10 kurz vor bzw. nach der Ortstafel queren.
Da die Sicht auf den Verkehr, der nach Biberachzell einfährt, bedingt durch eine Kuppe im Kurvenbereich und der angrenzenden Bebauung bzw. Bepflanzung eingeschränkt ist, wurde eine gesicherte Querungsstelle mit Aufstellmöglichkeit vorgesehen. Dies verbessert die Verkehrssicherheit für den nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer erheblich, da dieser nur noch auf einen Verkehrsstrom achten muss.
Durch den vollständigen Erwerb der Fläche der Flur-Nr. 1490 war die Unterbringung der hierfür notwendigen Fahrbahnaufweitung in diesem Bereich möglich.
Die genaue Lage der Querungsstelle ergab sich durch die seitlich vorhandenen Zufahrten in Privatgrundstücke und die Vorgabe, dass Querungsstellen nur im innerörtlichen Bereich anzuordnen sind. ….“

Ebenso muss hier darauf hingewiesen werden, dass die Planung vom Staatlichen Bauamt Krumbach, wie umgesetzt, vorab vorgestellt wurde. Wäre der Grunderwerb an dieser Stelle möglich gewesen, hätte hier auf eine Querungshilfe verzichtet werden können. Ein weiterer Ausbau ist ohne Grundabtretung nicht möglich. Der ausgebaute Geh- und Radweg funktioniert mit der Querungshilfe einwandfrei.

Beschlussvorschlag:

„Ein weiterer Ausbau ist derzeit nicht möglich. Aufgrund der Querungshilfe ist dieser auch nicht erforderlich. Die Stellungnahme der Verwaltung und des Staatlichen Bauamts Krumbach wird zur Kenntnis genommen.“

Natalie Merk
Leitung FB4

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche ☐ Fachbereich 1 ☐ Fachbereich 2 ☐ Fachbereich 3 ☒ Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung Für den betroffenen TOP sind ☒ keine Haushaltsmittel erforderlich ☐ Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich) ☐ und unter der Haushaltsstelle eingestellt ☐ und noch keine Haushaltsmittel eingestellt **Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:**
Bekanntgabe von NÖ-TOP´s: ☐ Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). ☐ Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.

Franz Josef Niebling
1. Vorsitzender CSU Stadtratsfraktion
Am Haldenberg 14
89264 Weißenhorn
Telefon 07309 / 4263630
Mobil 0173 / 8806328
franz-josef.niebling@csu-weissenhorn.de
www.csu-weissenhorn.de

An die Stadtverwaltung Weißenhorn
Herrn Bürgermeister Dr. Fendt
Schlossplatz 1

89264 Weißenhorn

28. Oktober 2019

Antrag: Ausbau Geh- und Radweg Biberachzell bis zur Querungshilfe

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Fendt,
immer mehr Menschen bewegen sich, ob zur Arbeit oder in der Freizeit, mit dem Rad oder zu Fuß. Das entlastet das Straßennetz und schont die Umwelt. Um diesen positiven Trend weiter zu fördern, stellt die CSU Weißenhorn den Antrag, das fehlende Teilstück des östlichen Geh- und Radweges zwischen der neuen Querungshilfe und der Hausnummer 13 in der Biberacher Straße in Biberachzell fertigzustellen.

Durch die Entflechtung des Verkehrs und einer verbesserten Fuß- und Radverkehrsführung wird eine deutliche Steigerung der Verkehrssicherheit erzielt. Darüber hinaus werden mit dem Lückenschluss die Geh- und Radwege so miteinander verknüpft, dass mehr Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer geschaffen werden. Derzeit müssen alle Fußgänger auch Kinder und Eltern mit Kinderwagen, die östlich der Biberacher Straße wohnen, zweimal diese Straße queren, wenn sie den Geh- und Radweg nach Asch nutzen wollen. Mit dem Lückenschluss würden die Fußgänger den Geh- und Radweg direkt ohne unsichere Querung der vielbefahrenen Biberacher Straße nutzen können.

Sollte das benötigte private Teilgrundstück zum Radwegbau nicht erworben werden können, ist zumindest die Fertigstellung des fehlenden Gehweges in Biberachzell anzustreben. Die notwendigen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt oder des Landkreises Neu-Ulm. Dieser Vorschlag wurde bereits durch Bürger bei der Bürgerversammlung im Frühjahr angesprochen und für sehr wichtig erachtet. Die Verwaltung hat jedoch trotz mehrmaliger Anfragen von Stadtrat Biberacher seither keine weiteren Informationen zu dem Punkt dargelegt.

Die CSU Stadtratsfraktion Weißenhorn stellt deshalb folgenden Antrag:

- Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Landkreis Neu-Ulm und dem Staatlichen Bauamt Krumbach Gespräche zu führen, um den Lückenschluss auf Machbarkeit, Zuständigkeit, Kosten und Umsetzungszeit zu untersuchen. Dies soll dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss im Januar 2020 vorgestellt werden, um noch im Bauprogramm und Haushalt 2020 Berücksichtigung zu finden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Franz Josef Niebling gez. Dr. Günther Hogrefe gez. Ernst-Peter Keller
Fraktionsvorsitzende der CSU Stadtratsfraktion Weißenhorn, sowie gez. Marcus Biberacher